

Grundsätze für die finanzielle Förderung von Kooperationsmaßnahmen

Der Gesetzgeber hat das Bundeszentralregistergesetz mit Wirkung vom 1. Mai 2010 geändert. Mit aufgenommen wurde das sog. *Erweiterte Führungszeugnis* (§ 30 a. BZRG). Es ist erforderlich für alle Personen, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise im kinder- und jugendnahen Bereich und in Schulen tätig sind oder tätig werden sollen.

Eine Kooperation mit breiten- und gesundheitssportlicher Zielsetzung zwischen einer Schule und einem Verein ist eine Schulveranstaltung.

Gegenstand der Kooperation ist ein schriftlicher Vertrag zwischen der Schule, dem Sportverein und der Leiterin bzw. dem Leiter der Kooperationsgruppe.

Sind mehrere Schulen bzw. Vereine beteiligt, so wird jeweils eine Schule bzw. ein Verein federführend tätig. Bei schulübergreifenden Kooperationsgruppen wird das Einverständnis der Schulleitung aller beteiligten Schulen vorausgesetzt.

Die Kooperationsgruppen werden von Lehrkräften, Übungsleiterinnen und Übungsleitern oder Trainerinnen und Trainern mit entsprechender Qualifikation geleitet.

Der Antrag auf finanzielle Unterstützung ist über die Schulleitung auf dem Dienstweg dem Ministerium für Bildung und Kultur zuzuleiten. **Eine Verlängerung der Maßnahme muss in jedem Schuljahr von der Schule neu beantragt werden.**

Bei einer 45minütigen Übungseinheit wird ein Förderbetrag in Höhe von **13,00 €** gewährt, bei maximal **40** Übungseinheiten im Schulhalbjahr.

Bei einer 90minütigen Übungseinheit wird ein Förderbetrag in Höhe von **26,00 €** gewährt, bei maximal **20** Übungseinheiten im Schulhalbjahr.

Bitte beachten:

Die tatsächlich durchgeführten Übungseinheiten sind bei der Abrechnung jeweils schriftlich aufzuführen.

Das Ministerium für Bildung und Kultur kann die Einhaltung und Durchführung durch Besuche der Kooperationsgruppen vor Ort prüfen.

Eine Namensliste der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mit der jeweiligen Schulzugehörigkeit ist spätestens einen Monat nach Beginn dem Ministerium für Bildung und Kultur, Referat E 3, vorzulegen.

Die Kooperation ist ein zusätzliches Angebot zum Sportunterricht. Die Übungseinheiten müssen in einer unterrichtsfreien Zeit stattfinden.